

**„Verschoben ist nicht aufgehoben“  
Die Umsetzung der Arbeitsmarktreform und das Ende der Verschiebebahnhöfe  
Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 22. bis 24. November 2004**

Teil 2: Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe  
Fördern nach SGB II: Möglichkeiten und weiterer Handlungsbedarf

Thema 2: „Zusatzjobs, 1-Euro-Jobs, zweiter Arbeitsmarkt - oder was?“  
Arbeitsgelegenheiten nach SGB II § 16 Abs. 3

Von Bernhard Jirku / *ver.di*-Bundesverwaltung

**Zusatzjobs, Ein-Euro-Jobs, zweiter Arbeitsmarkt – oder was?  
– Arbeitsgelegenheiten nach § 16 III –**

Die Politik der Gewerkschaften ist auf die Verhinderung bzw. Minimierung von Entlassungen, auf Beschäftigungswachstum und die Senkung der Arbeitslosigkeit ausgerichtet. Die Entwicklungen bei den mit dem *Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches* ab dem 1. Januar 2005 eingerichteten Arbeitsgelegenheiten verfolgt die *Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft* insofern sehr genau. Hinzu kommt, dass zu den von den „Ein-Euro-Jobs“ Betroffenen viele *ver.di*-Mitglieder gehören: insbesondere die Beschäftigten bei den Kommunen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und so genannte Freien Trägern sowie die Erwerbslosen.

Die Chancen und Risiken der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB II beurteilt *ver.di* derzeit recht zurückhaltend. Mit ihrer Skepsis stehen die Gewerkschaften nicht alleine da. Insbesondere die Mehraufwandsvariante der Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 wird mit Zurückhaltung betrachtet. Die aktuellen Entwicklungen werden daher von *ver.di* im Einzelnen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

Grundsätzlich können Arbeitsgelegenheiten in eingegrenztem Maß als Arbeitsmarktinstrument tauglich sein. Das hängt im Wesentlichen von den genauen Definitionen (Kontexte, Tätigkeitsprofile, Dauer, usw.) und ihrer Einhaltung bzw. Umsetzung in der Praxis ab.

Der springende Punkt ist, dass es durch die „Ein-Euro-Jobs“ in der Praxis nicht zu Verdrängungseffekten gegenüber dem 1. und 2. Arbeitsmarkt kommt. Wichtig ist, dass die Personen, die derartige Betätigungen ausüben, vollwertig vor Willkür und Missbrauch geschützt werden.

In der Substanz ist bei den Arbeitsgelegenheiten (genauer gesagt: bei der sogen. Mehraufwandsvariante) von einem 3. Arbeitsmarkt zu sprechen. Die „Ein-Euro-Jobs“ unterscheiden sich in einer Reihe von Punkten (bzgl. Herleitung, Status, Ausformung, Hintergründe) vom sogen. 2. Arbeitsmarkt (ABM, SAM, FuU, usw.). Der 3. und der 2. Arbeitsmarkt unterscheiden sich wiederum deutlich vom sogen. 1. Arbeitsmarkt (der sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigung, usw.).

Den Sachverhalt umkreist eine Vielzahl von Stilblüten und Begriffen – eine/r schöner als die/der andere, einige sind durchaus *Unwort-des-Jahres* verdächtig.

– Besonders in den Medien gern gebraucht: der „Ein-Euro-Job“.

Bei Vielen löst der Begriff eher Albträume aus: sei es, dass befürchtet wird, nun mit Stundenlöhnen von einem Euro konkurrieren zu müssen, sei es, dass befürchtet wird, nun für einen Euro auf dem ersten Arbeitsmarkt antreten zu müssen. An die pekuniären Dimensionen anknüpfend hat es von interessierten Seiten in der Öffentlichkeit schon Darstellungen gegeben, die darauf hinausliefen, aus einem „Stundenlohn“ von einem Euro - in Verbindung mit dem Alg II – so etwas wie einen bescheidenen Wohlstand herbei zu reden.

Richtig ist, dass es sich bei dem einen Euro um eine Mehraufwandsentschädigung handelt und dass von dem Euro in der Regel weniger als 50 Cent (als quasi Netto) für die Betroffenen übrig bleiben.

– Mittlerweile schon fast zur Amtssprache avanciert: der „Zusatzjob“.

Einige mögen denken, da hat jemand schon eine Stelle und dann nebenher auch noch einen Zusatzjob. Andere könnten Hoffnungen erliegen, hier würde per Deklaration ein in Dauerkrisenzeiten herbeigesehntes Wunder am Arbeitsmarkt beschworen.

Richtig ist einerseits, dass die betroffenen Personen weder einen Hauptjob noch einen Zusatzjob haben - sie sind schlicht erwerbslos. Andererseits ist zu registrieren, dass einige Beschäftigungsgesellschaften in der Vergangenheit derartige Tätigkeiten bereits in anderen Kontexten (z.B. als ABM oder PSA-Leiharbeit) arrangiert hatten.

– Bezeichnend sind auch die Umschreibungen mit: „Mehraufwandsstellen“, „Mehraufwands-Jobs“, „Ein-Euro-Stellen“ usw. – weder handelt es sich hier um Jobs noch um Stellen.

Die genaue offizielle Bezeichnung lautet sibyllinisch: „Gelegenheiten“.

Erstaunlich, doch den Fakten m.E. recht nahe (ich persönlich würde schlicht von „Betätigungen“ sprechen).

Die „Gelegenheiten“ sind im Gesetzeskontext schlicht ein Unterbegriff von „Arbeitsgelegenheiten“. Als Arbeitsgelegenheiten werden offiziell zum einen ABM angesehen, zum anderen eben auch jene Gelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung.

Beiden (ABM und „Ein-Euro-Jobs“) gemeinsam ist die Anforderung, dass sie „im öffentlichen Interesse“ liegen und „zusätzlich“ sein müssen (eine „Gemeinnützigkeit“ ist längst nicht mehr erforderlich) - d.h. insbesondere gegenüber dem ersten Arbeitsmarkt keinerlei Verdrängungseffekte ausüben sollen. Und darauf kommt es für *ver.di* ganz besonders an.

Die BA kommt vor diesem Hintergrund auf der Grundlage des SGB II auf drei Varianten von Beschäftigung am 2. und 3. Arbeitsmarkt:

– Arbeitsgelegenheiten als sogen. *Entgeltvariante*:

Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis - im Kontext einer Maßnahme - mit dem üblichen Lohn (anstelle des Alg I oder des Alg II); für Tätigkeiten, die nicht strikt im öffentlichen Interesse und/oder zusätzlich sein müssen.

– Arbeitsgelegenheiten als *ABM-Variante*:

Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (jedoch ohne Arbeitslosenversicherung); für Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse und/oder zusätzlich sind.

**Der Träger erhält pauschalisierte Zuschüsse zu den Lohnkosten: 900** bei Tätigkeiten ohne Ausbildungserfordernis, **1.100** bei ABM in einem Ausbildungsberuf, **1.200** bei Aufstiegsausbildung,

1.300 bei akademischer Ausbildung (die über diesen Beträgen liegenden Löhne werden bekanntlich gesondert bestimmt).

– Arbeitsgelegenheiten als sogen. *Mehraufwandsvariante*:

Ein sogen. Sozialrechtsverhältnis ohne Arbeitsvertrag, die Sozialversicherung (KV + PV + RV, jedoch keine AV) besteht über den Alg-II-Bezug; für Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse und/oder zusätzlich sind; mit angemessener (pauschalierter) Entschädigung für den mit der Betätigung verbundenen Mehraufwand.

Der Träger erhält eine umfassende kostendeckende Pauschale, die sowohl die Aufwandspauschale von 1 bis 2 als auch die sogenannten Regiekosten des Trägers für den/die „1--Jobber/in“ abdeckt. Die Pauschale kann bis zu 500 mtl. betragen - je nach Definition der Maßnahme gemäß Antrag bzw. Bewilligungsbescheid, je nach Qualität der Arbeitsgelegenheit (z.B. mit Bildungsbestandteilen).

Das „Ideal-Modell“ einer „Mehraufwands-Gelegenheit“ sieht 6 Std. tägliche Arbeitszeit vor. Das ergibt 130 Std. bzw. 130 monatlich (quasi als „brutto“, woraus sich nach Abzug der Unkosten ca. 65 „netto“ mtl. ergeben, die bei der zu beschäftigenden Person verbleiben). Hinzu kommen z.B. 130 , die als Regiekosten an den Träger gezahlt werden. Der BA entstehen in diesem Fall über das Alg II hinausgehende Aufwendungen von monatlich 260 pro Person / Arbeitsgelegenheit.

Innerhalb dieser Kontexte möchte ich nun einen näheren Blick auf die Ausgestaltung der „Gelegenheiten“ bzw. der Mehraufwandsvariante werfen.

Außer Frage dürfte der mit einem „1--Job“ möglicherweise verbundene sozialpädagogische Aspekt stehen. Für *ver.di* kommt es darauf an, diesen Aspekt dann in der Praxis auch so vorzufinden. Für Menschen, die schon lange ohne Verbindung zum Arbeitsmarkt sind, kann auf diese Weise eine Brücke zurück ins Arbeitsleben gebaut werden. Insbesondere dann, wenn es darum geht, grundlegende Fähigkeiten (z.B. die Gestaltung eines arbeitsmarktkompatiblen Tagesablaufs) erneut zu erwerben. In diesen Kontext sind auch Maßnahmebündel (z.B. Suchtberatung und Arbeitsgelegenheiten) einzuordnen. Ein derartiges sozialpolitisches und arbeitsmarktspezifisches Instrument wird von *ver.di* dezidiert befürwortet.

Einen gesonderten Fall stellen die mit Arbeitsgelegenheiten verbundenen Qualifizierungsanteile (z.B. Anpassung an aktuelle, neue Techniken) dar, die grundsätzlich auch dem 2. Arbeitsmarkt (z.B. mittels FuU) zuzuordnen wären. Die Verbindung von Mehraufwandsarbeitsgelegenheiten und konkret sinnvollen Qualifizierungsbestandteilen ist dann erforderlich, wenn Wege in den 1. Arbeitsmarkt auch tatsächlich beschritten werden können.

Darüber hinaus gehen von den „Mehraufwands-Gelegenheiten“ beträchtliche Gefährdungen für den 2. und den 1. Arbeitsmarkt aus, denen *ver.di* ablehnend gegenüber steht.

– Erstens kann ein Anreiz entstehen, reguläre Beschäftigung abzubauen und durch Mehraufwandsjobs zu ersetzen.

– Zweitens kann damit gerechnet werden, dass sich die aktive Arbeitsmarktpolitik der BA zunehmend auf die „Mehraufwands-Jobs“ ausrichtet. Angesichts eines beständig zunehmenden Drucks auf den Haushalt der BA könnte es auf diesem Weg dazu kommen, dass mit geringem Mitteleinsatz relativ viele Personen aus der Statistik herausfallen (1--Jobberinnen werden nicht als arbeitslos gewertet).

– Drittens kann von den Arbeitsgelegenheiten (wie auch von ABM) ein nicht unerheblicher Druck auf das Lohngefüge ausgehen.

– Viertens kann damit gerechnet werden, dass auch in Arbeitsfeldern, in denen qualifizierte Dienstleistungsarbeit dringend gefordert wäre (z.B. im sozialen Bereich), versucht wird, Arbeitsanteile durch „Mehraufwands-Jobs“ zu ersetzen. Die Folge wäre eine Verschlechterung von Dienstleistungsqualität, und in der Folge könnte das Ansehen und die Attraktivität von Berufen und Branchen abnehmen, was u.a. wiederum die Rekrutierung von qualifiziertem Nachwuchs erschweren würde.

Von ABM-Maßnahmen, die einige Gemeinsamkeiten mit den Arbeitsgelegenheiten aufweisen, kennt man das Phänomen einer Ausweitung, wenn dies arbeitsmarktpolitisch wünschenswert ist. Ähnliches ist auch bei den Arbeitsgelegenheiten zu befürchten.

Ziel von *ver.di* ist es, den Abbau von regulärer Beschäftigung und ABM zu verhindern sowie in den Tätigkeitsbereichen, in denen Arbeitsgelegenheiten eingesetzt werden, für menschenrechte Arbeitsbedingungen, für auskömmliche Einkommen und für sinnvolle Betätigungen zu sorgen. Arbeitsgelegenheiten auf der Basis der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen halten diesen Kriterien kaum Stand – sie sind allenfalls als sozialpädagogisches, arbeitsmarktspezifisches Instrument oder als zeitlich begrenzt einsetzbare Brücke zurück ins Erwerbsleben vertretbar. Um negativen Entwicklungen für Beschäftigung und Qualifizierung vermeiden zu können, sind für die Arbeitsgelegenheiten gem. SGB II § 16 Abs. 3 ergänzende, präzisere Bestimmungen notwendig.

In diesem Kontext werden folgende Punkte - genauer als bislang geschehen – zu beschreiben sein:

Welche Tätigkeitsfelder sollen für „Ein-Euro-Jobs“ angeboten werden, welche nicht?

Wann werden Arbeitsgelegenheiten angeboten, wann ABM?

Welche zeitlichen Befristungen wird es für diese Betätigungen geben?

Soll ein Eingliederungsplan Voraussetzung für die Zuschüsse sein oder nicht?

Wie kann regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden?

In diesem Kontext gilt es einerseits, Mindeststandards zu definieren, die sowohl die Erwerbslosen schützen als auch ein Aushöhlen von Beschäftigungsstandards verhindern. Andererseits sollten für die Akteure vor Ort Gestaltungsspielräume eröffnet werden, die es in bestimmtem Rahmen möglich machen, auf regionale und branchenspezifische Gegebenheiten einzugehen.

*Bernhard Jirku, Ressort 11, ver.di-Bundesverwaltung – Berlin, im Januar 2005*